



Am 15.08.2016 wird die III. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/sepa abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 09122 860-254 und 09122 860-354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem/der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 12.01.2016

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Straßenvollausbau Wiesenstraße, zwischen Altdorfer Straße und Wendelsteiner Straße	Firma Gustav Meyer GmbH, Hoch und Tiefbau Raiffeisenstraße 15, 91575 Windsbach	Planungs- und Bauausschuss	19.07.2016

Stadt Schwabach, 28.07.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes
Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG
Grundstück Fl.Nr. 537/10 Gem. Schwabach (Teilfläche der Südlichen Mauerstraße)**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), wird bekanntgegeben: Der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 08.06.2016 beschlossen, dass ein Teilstück der Südlichen Mauerstraße gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen wird. Hierbei handelt es sich um die Fl.Nr. 537/10 Gem. Schwabach. Dieses Grundstück ist als Teil der Südlichen Mauerstraße bisher als Ortsstraße gewidmet, war jedoch nie öffentliche Verkehrsfläche, sondern Teil der Stadtmauer bzw. von deren Fundamenten. Der zugrunde liegende Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.06.2016 sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoss, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Mo – Fr, 8 – 12 Uhr, Do zusätzlich von 14 – 17 Uhr eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 01.08.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Erweiterung der Außenbewirtschaftungsfläche auf dem Anwesen Königsplatz 33,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 31 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 05.08.2016

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 27.07.2016, BV-Nr. 432/ 2015 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.08.2016 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unten) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach – Bauaufsichtsamt – kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 29.07.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßenbenennung im Baugebiet Weingäßchen II

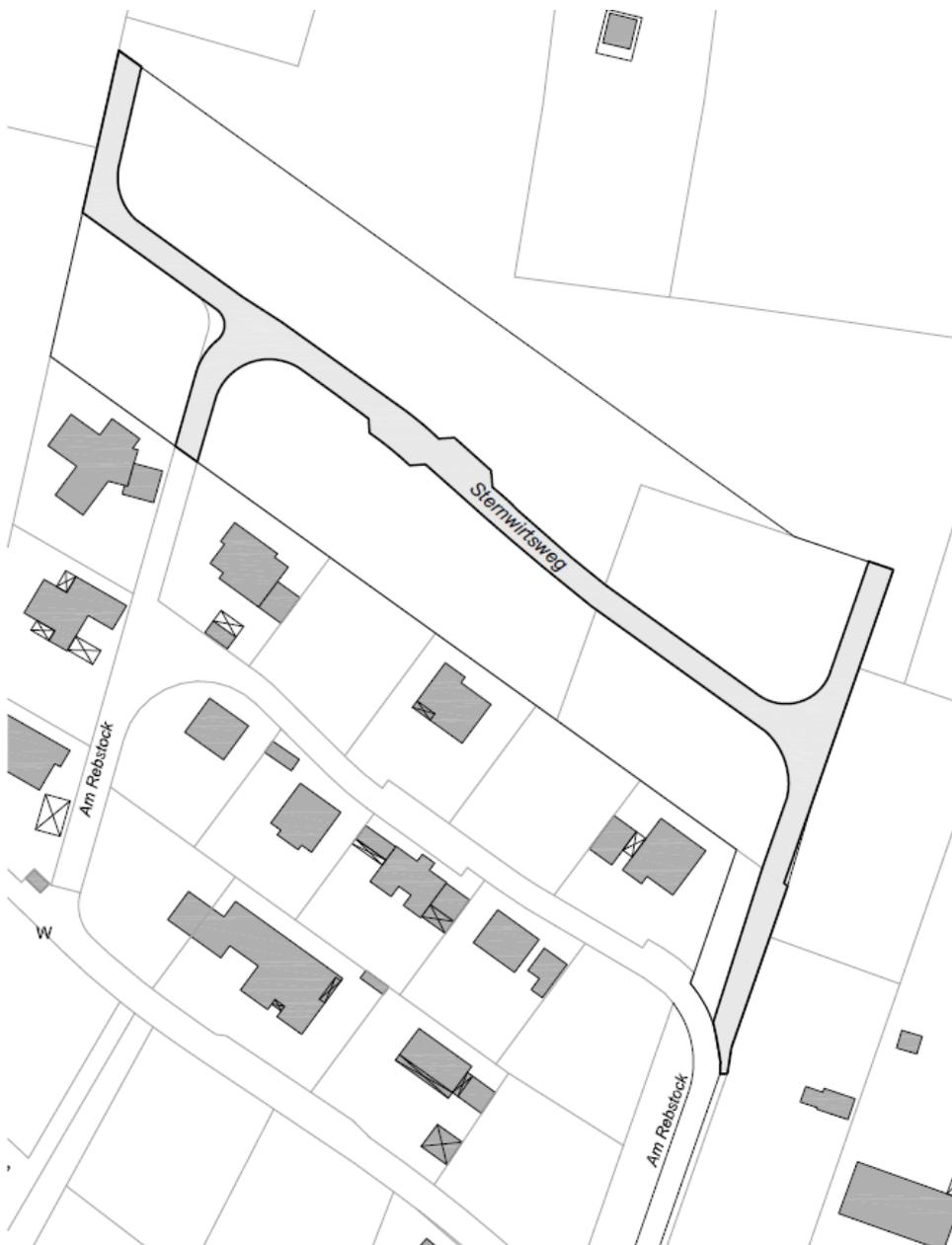
Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), wird bekanntgegeben:

Durch Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Schwabach vom 08.06.2016 wurde die neue Straße im Baugebiet Weingäßchen II in „**Sternwirtswe**g“ benannt (siehe auch beiliegenden Lageplan).

Der zugrunde liegende Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 08.06.2016 sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoss, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Mo – Fr 8 – 12 Uhr, Do zusätzlich 14 – 17 Uhr eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 01.08.2016

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Oktober 2016

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	29,50 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Sperrversuch	59,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückchecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter verrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	59,00 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten	73,75 € Netto 87,76 € Brutto

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. April 2016.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. Oktober 2016

1. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen. Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	29,50 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Sperrversuch	29,50 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung
für die Unterbrechung 29,50 € (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten 29,50 € Netto **Brutto 35,11 €**

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen. Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. April 2016.

Schwabach, 29.07.2016
Stadtwerke Schwabach GmbH
Winfried Klinger
Geschäftsführer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) vom 02.08.2016

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl.S. 458), folgende 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (StrRVO) vom 15.11.1996:

§ 1

In § 2 Nr. 2 werden die Worte „und die Bepflanzung“ gestrichen und dafür eingefügt:
„sowie die Bepflanzung und die Stadtmöblierung, insbesondere Bänke und Abfallbehälter“.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Schwabach, 02.08.2016
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
befristete Errichtung einer Notunterkunft für Asylbewerber für 3 Jahre auf dem Anwesen
Eilgutstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1287 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 05.08.2016

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 01.08.2016, BV-Nr. 88/ 2016 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.08.2016 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgelände Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach - Bauaufsichtsamt - kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 03.08.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat